

# **Vereins- und Disziplinarordnung Angelverein Bad Lausick e.V.**

## **§ 1 - Geltungsbereich und Inkrafttreten**

In dieser Vereins- und Disziplinarordnung (im Folgenden "Vereinsordnung" genannt) werden Angelegenheiten geregelt, die nicht zwingend in der Satzung des Angelverein Bad Lausick e.V. vorgeschrieben sind. Diese Vereinsordnung ist Bestandteil der Satzung vom 23.11.2012. Sie wird jedoch nicht im Vereinsregister eingetragen.

Die Vereinsordnung tritt mit Satzung vom 23.11.2012 in Kraft. Die Neufassung der Vereinsordnung tritt mit der Mitgliederversammlung vom 22.03.2019 in Kraft.

Satzung und Vereinsordnung sind der Antrag stellenden Person, vor Aufnahme in den Verein zur Kenntnis zu geben. Die Kenntnisnahme und das Einverständnis mit der jeweils geltenden Satzung und Vereinsordnung gelten als anerkannt, wenn die Antrag stellende Person den Aufnahme- sowie den jährlichen Mitgliedsbeitrag bezahlt und die Vereinsunterlagen ausgehändigt bekommen hat.

Jedes Mitglied hat das Recht, die jeweils geltende Satzung und Vereinsordnung des Angelverein Bad Lausick e.V. beim Vorstand einzusehen.

## **§ 2 - Zuständigkeit**

Wird in den einzelnen Paragraphen nichts anderes bestimmt, so ist der Vorstand für die Vereinsordnung und deren Änderung zuständig. Eine Änderung durch den Vorstand bedarf einer einfachen Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder, wobei zur Beschlussfassung die Anwesenheit von mindestens drei Vorstandsmitgliedern, davon 1. oder 2. Vorsitzender zwingend erforderlich ist.

Die Änderungen der Vereinsordnung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung einer einfachen Mehrheit in der Mitgliederversammlung.

## **§ 3 - Aufnahme von Mitgliedern, Mitgliedschaft**

Über die in der Satzung genannten Mitglieder hinaus gibt es:

### **(1) Jugendmitglieder:**

Sind ordentliche Mitglieder im Alter von 9 bis 20 Jahren. Sie bezahlen beim Eintritt in den Verein keinen Aufnahmebeitrag sowie gesonderten Verbands- und Mitgliedsbeitrag.

### **(2) Passive Mitglieder:**

Passive Mitglieder sind Mitglied im Verein und im Verband, ohne die Angelberechtigung des Verbandes.

### **(3) Ruhende Mitglieder:**

Auf Antrag kann ein ordentliches oder passives Mitglied in den Status des ruhenden Mitgliedes wechseln. Es ruhen alle satzungsgemäßen Rechte und Pflichten.

### **(4) Sonderfälle:**

Der Vorstand behält sich vor, in gewissen begründeten Fällen Mitglieder mit besonderem Status aufzunehmen und zu führen.

## **§ 4 - Erhebung der Aufnahme- und Mitgliedsbeiträge**

### **(1) Aufnahmebeitrag**

Der Aufnahmebeitrag ist nach Aufnahmebeschluss des Vorstandes am Tag der beschließenden Vorstandssitzung in bar oder per Überweisung auf das Vereinskonto fällig. Die Höhe ist in der jährlichen Mitgliederversammlung zu beschließenden Anlage Beitragsordnung festgelegt.

Eine Rückerstattung des Aufnahmebeitrages ist ausgeschlossen.

## **(2) Mitgliedsbeiträge**

Der **erste Jahresbeitrag** für neue Mitglieder ist nach Aufnahmebeschluss des Vorstandes am Tag der beschließenden Vorstandssitzung in zutreffender Höhe in bar fällig.

Die **Mitgliedsbeiträge für das laufende Jahr** können an rechtzeitig bekannt gegebenen Terminen in bar entrichtet oder auf das Vereinskonto überwiesen werden. Je nach Mitgliedskategorie ist die Abgabe von Fangbüchern und Angeltagsnachweisen zu gewährleisten.

## **(3) Gesonderte Beiträge**

Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass volljährige Schüler ab Vollendung des 20. Lebensjahres (d.h. wer am 31.12. des Vorjahres vom Beitragsjahr 20 Jahre alt ist), Auszubildende, Studenten, Erwerbslose, Wehr- und BFD-leistende, FSJ'ler und ähnliches auf Vorlage eines entsprechenden Nachweises einen gesonderten Beitrag zahlen.

Ehrenmitglieder können auf Beschluss des Vorstandes von der Beitragspflicht befreit werden.

**Fällige Mitgliedsbeiträge unterliegen der Bringpflicht und sind spätestens bis zum Beginn der jährlichen Mitgliederversammlung zu zahlen. Eine gesonderte Mahnung zur Zahlung erfolgt nicht. Beitragsrückstand kann zur Streichung von der Mitgliederliste führen.**

## **§ 5 - Arbeitsstunden**

### **(1) Anzahl pro Jahr zu erbringender Arbeitsstunden**

Die Anzahl zu erbringender Arbeitsstunden pro Jahr:

- Die Mitglieder sind verpflichtet, die festgelegten Arbeitsstunden abzuleisten. Das finanzielle Äquivalent für nicht abgeleistete Arbeitsstunden ist im darauf folgenden Jahr mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge zu entrichten.
- Nicht erbrachte **Arbeitsstunden werden mit 10,00€/Std.** berechnet. (Stand 2018)
- Eine fristgerechte Kündigung der Mitgliedschaft befreit nicht von der Zahlung ausstehender Arbeitsstunden.
- Der Wechsel vom ordentlichen in den passiven oder ruhenden Mitgliederstatus befreit nicht von der Zahlung noch ausstehender Arbeitsstunden.
- Der Nachweis über erbrachte Arbeitsstunden ist im aktuellen Fangbuch zu führen und unterliegt der Bringpflicht.
- Arbeitsstunden muss jedes **ordentliche Mitglied ab Vollendung des 17. Lebensjahres** (d.h. wer am 31.12. des Vorjahres vom Beitragsjahr 17 Jahre alt ist) leisten.
- Jedes ordentliche Mitglied ab Vollendung des 17. Lebensjahres muss im Beitragsjahr **6 Arbeitsstunden** leisten.

### **(2) Befreiung von der Arbeitsstundenpflicht**

Befreit von der Arbeitsstundenleistung sind:

- Ehrenmitglieder
- Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 17. Lebensjahres
- Behinderte mit amtl. Nachweis (Ausweis) von mind. 50%
- Über 70 Jährige
- Vorstandsmitglieder

Von der Arbeitsstundenpflicht befreite Mitglieder haben jederzeit das Recht an Arbeitseinsätzen teilzunehmen.

## **§ 6 - Vorstandssitzungen**

Eine Vorstandssitzung wird nach Bedarf vom 1. oder 2. Vorsitzenden einberufen. Zur Einberufung einer Sitzung ist er verpflichtet, wenn mind. drei Vorstandsmitglieder eine solche schriftlich beantragen.

Die Vorstandssitzung wird durch den 1. Vorsitzenden oder einen durch ihn Beauftragten geleitet. Beschlussfähigkeit besteht bei Anwesenheit von mind. drei Vorstandsmitgliedern, unter denen der 1. bzw. 2. Vorsitzende sein muss.

Alle Vorstandsmitglieder sind stimmberechtigt. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Der 1. oder 2. Vorsitzende ist berechtigt, bei Bedarf, Sachverständige oder Mitglieder, die nicht dem Vorstand angehören, zu den Sitzungen einzuladen. Diese sind jedoch nicht stimmberechtigt.

Von den Vorstandssitzungen werden Protokolle angefertigt, die vom 1. oder 2. Vorsitzenden bzw. seinem Beauftragten und dem Schriftführer unterzeichnet werden.

## **§ 7 - Disziplinarordnung**

### **§ 7/1 - Angelsperren**

- (1) Eine Angelsperre von einem Monat kann der derjenige<sup>1</sup> erhalten, der:
  1. beim Angeln ohne gültige Fischereipapiere angetroffen wird.
  2. das Verunreinigen der Angelstelle durch Wegwerfen und Liegenlassen von Abfall, Zigarettenresten, toten Fischen oder Fischteilen verursacht.
  3. sein Fahrzeug im Zusammenhang mit der Ausübung des Angelsports vorsätzlich auf Rasenflächen (Wiesen) bzw. anderweitig landwirtschaftlich genutzten Flächen parkt oder abstellt oder Durchfahrtsbeschränkungen missachtet.
  4. sich wiederholt unkameradschaftlich verhält (Beschwerde eines Mitgliedes vorausgesetzt).
  
- (2) Mit einer Angelsperre von drei Monaten können folgende Verstöße belegt werden:
  1. Wer wiederholt beim Angeln ohne gültige Fischereipapiere angetroffen wird.
  2. Anwendung unerlaubter Angelmethoden, die ausdrücklich untersagt sind. Z.B.: Die Verwendung von Fröschen oder lebenden Köderfischen als Köder oder toten Köderfischen, die nicht aus dem beangelteten Gewässer stammen.
  3. Das Anlegen und Unterhalten von Feuerstellen im Gelände, ohne ausdrücklicher Genehmigung des Eigentümers oder Verstoß gegen die geltende Ortssatzung.
  
- (3) Mit einer Angelsperre von sechs Monaten können folgende Verstöße belegt werden:
  1. Das Auslegen von mehreren Handangeln, die laut geltender Fischereiverordnung nicht erlaubt sind.
  2. Die Nichtbeachtung der Anordnung oder Bedrohung der zur Fischereiaufsicht berechtigten Personen.
  
- (4) Mit einer Angelsperre von 12 Monaten können folgende Verstöße geahndet werden:
  1. Das Legen von Aalschnüren oder das Stellen von Netzen oder Reusen.
  2. Das Angeln während der Schonzeit mit einer nicht erlaubten Angelmethode (z.B. Spinnangeln, Raubfischangeln) und/oder das Angeln auf eine zur Angelzeit geschonte Fischart.
  3. Die Nichtbeachtung der Fangbeschränkungen.
  4. Die Mitnahme von untermäßigen Fischen.
  5. Weitergabe der Angelerlaubnis oder von Angelgeräten zum Fischen an unbefugte Personen.
  6. Angeln in gesperrten Gewässern oder Gewässerabschnitten.

<sup>1</sup> Gleiches kann auch für Vereinsmitglieder angewendet werden, die von den Verfehlungen Kenntnis haben, sie aber dulden und nicht aktiv dagegen einschreiten.

- (5) Im Wiederholungsfall ist der Vorstand berechtigt das Strafmaß bei einem weiteren Vergehen zu erhöhen oder den Vereinsausschluss vorzunehmen.
- (6) Die Feststellung der Disziplinarmaßnahme erfolgt nach eingehender Klärung des Tatbestandes durch den Vorstand. Über Aussprachen und Verhandlungen ist ein Protokoll anzufertigen. Disziplinarmaßnahmen und Begründung sind dem betroffenen Mitglied schriftlich mitzuteilen. Das Mitglied hat satzungsgemäß das Recht die Mitgliederversammlung einzuberufen.

### **§ 7/2 - Ausschluss von der Mitgliedschaft**

Ausgeschlossen werden kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung:

- a) Wer gegen die fischereigesetzlichen Vorschriften verstößt oder sich sonstiger Vergehen an den Fischgewässern strafbar macht oder andere zu einer solchen Tat anstiftet.
- b) Wer gegen die Bestrebungen, Anordnungen und Beschlüsse des Vereins verstößt oder andere Mitglieder dazu anstiftet oder durch sein Verhalten im Verein Anstoß erregt und dessen Ansehen schädigt.
- c) Wer innerhalb des Vereins wiederholt bzw. erheblichen Anlass zu Streit und Unfrieden gegeben hat.
- d) Wer vorsätzlich in Wettbewerb zu Vereinsinteressen tritt, z.B. beim Erwerb oder der Anpachtung von Gewässern.
- e) Wer andere Mitglieder dazu auffordert aus dem Verein auszutreten oder Beihilfe dazu leistet.
- f) Wer mit der Beitragszahlung mehr als drei Monate im Verzug ist (Stichtag: 31. März jeden Jahres) und eine Stundung nicht gewährt wurde, kann von der Mitgliederliste gestrichen werden.
- g) Mitglieder, welche sich mind. zwei Jahre nicht mehr gemeldet haben, und somit auch keine Mitgliedsbeiträge gezahlt haben, können vom Vorstand automatisch von der Mitgliederliste gestrichen werden.

Dem auszuschließenden Mitglied ist vor der Beschlussfassung über die Ausschließung, innerhalb einer Frist von zwei Wochen, rechtliches Gehör vor dem Vorstand zu gewähren. Über den Ausschluss und die Streichung von der Mitgliederliste entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Der Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied unter Angabe der Ausschlussgründe durch Einschreiben mit Rückschein in Abschrift zu übersenden.

Unberührt bleiben die gesetzlichen und satzungsgemäßen Rechte des Mitglieds gegen den Ausschluss.

Bei Vereinsaustritt bzw. -ausschluss sind das Fangbuch sowie der Erlaubnisschein für Vereinigewässer des AV Bad Lausick e.V. persönlich dem Vorstand abzugeben.

### **§ 8 - Verfahren**

Änderungen und Ergänzungen zu dieser Disziplinarordnung § 7 werden vom Vorstand den Mitgliedern in einer Mitgliederversammlung vorgeschlagen. Die Mitgliederversammlung beschließt die Änderungen bzw. Ergänzungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Disziplinarordnung ist Bestandteil der Vereinsordnung.

**Anlage: Aufschlüsselung der Vereinsbeiträge des Angelverein Bad Lausick e.V.**  
(Stand: 27.04.2018 - Analog der Beitragsordnung des Angelverein Bad Lausick e.V.)

<b>Mitglieds-kategorie</b>	<b>Aufnahme-beitrag in €</b>	<b>Mitglieds-beitrag im Verein in €</b>	<b>Mitglieds-beitrag im Verband in €</b>	<b>Summe in €</b>
Aufnahmebeitrag ordentliches Mitglied (einmalig ab Vollendung des 20. Lebensjahres, d.h. wer am 31.12. des Vorjahres vom Beitragsjahr 20 Jahre alt ist!)	75	30	100	205
Aufnahmebeitrag ordentliches Mitglied Jugend (einmalig bis Vollendung des 20. Lebensjahres, d.h. wer am 31.12. des Vorjahres vom Beitragsjahr 20 Jahre alt ist!)	0	10	35	45
Jährlicher Mitgliedsbeitrag für ordentliche Mitglieder mit Angelberechtigung in allen LVSA Gewässern		30	100	130
Jährlicher Mitgliedsbeitrag für ordentliche Mitglieder Jugend mit Angelberechtigung in allen LVSA Gewässern		10	35	45
Passive Mitglieder ohne Angelberechtigung in LVSA Gewässern, mit Versicherungsschutz und LVSA Marke		30	25	55
Passive Mitglieder Jugend ohne Angelberechtigung in LVSA Gewässern, mit Versicherungsschutz und LVSA Marke		10	25	35
Ruhende Mitgliedschaft		20		20
Ruhende Mitgliedschaft Jugend		5		5

Wer möchte, kann zusätzlich erwerben:

Berechtigung Gewässerfonds DAFV Brandenburg und LAV Sachsen-Anhalt	
je	11,00€
Schlüssel für Schrankenanlagen der LVSA Gewässer des AVL	7,00€

Berechtigungen für Mecklenburg-Vorpommern, Thüringen und ggfs. weitere sind nur direkt in der AVL Geschäftsstelle zu erwerben!

Beschlossen am 22.03.2019

-----  
Peter Klein  
1. Vorsitzender

# Angelverein Bad Lausick e.V.

## Beitragsordnung

Stand: 27.04.2018

### des Vereins: Angelverein Bad Lausick e.V.

(nachfolgend Verein genannt)

#### § 1 Allgemeines

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren. Die Mittel für die Verwirklichung der Zwecke des Vereins sollen durch Beiträge und sonstige Zuwendungen aufgebracht werden. Durch die Zahlung des Mitgliedsbeitrages entstehen für die Mitglieder keine Ansprüche auf Sach- oder anders geartete Leistungen.

Mitglieder, die dem Verein beitreten, erhalten diese Beitragsordnung als Bestandteil der Beitrittserklärung ausgehändigt und ist damit auch für diese verbindlich.

#### § 2 Beschlüsse

1. Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrags und der Beitrittsgebühr.
2. Die festgesetzten Beträge werden zum 1. Januar des Folgejahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

#### § 3 Beiträge

Klasse	Beitrags- Mitgliedsform	Beitragshöhe in €
01	Kinder und Jugendliche ab 9 Jahre (bis zur Vollendung des 20. Lebensjahres, d.h. wer am 31.12. des Vorjahres vom Beitragsjahr noch nicht 20 Jahre alt ist!)	10,--
02	Kinder und Jugendliche ruhendes Vereinsmitglied (Das Mitglied verbleibt im Verein, aber erhält für das Beitragsjahr keine Angelberechtigung!) (Verbandsbeitrag und -mitgliedschaft entfällt!)	5,--
03	Erwachsene (Vollzahler)	30,--
04	Erwachsene (Vollzahler) ruhendes Vereinsmitglied (Das Mitglied verbleibt im Verein, aber erhält für das Beitragsjahr keine Angelberechtigung!) (Verbandsbeitrag und -mitgliedschaft entfällt!)	20,--
05	Beitrittsgebühr (einmalig ab Vollendung des 20. Lebensjahres, d.h. wer am 31.12. des Vorjahres vom Beitragsjahr 20 Jahre alt ist!)	75,--

1. Über die Verleihung von Ehrenmitgliedschaften entscheidet der Vorstand.
2. Anstelle der Klasse 02 und 04 ist auch eine passive Verbandsmitgliedschaft [Förderbeitrag] zzgl. dem Vereinsbeitrag möglich. (siehe Beitragsordnung Anglerverband Leipzig e.V.) Das Mitglied verbleibt sowohl im Verband wie auch im Verein als Mitglied, erhält jedoch für das Beitragsjahr keine Angelberechtigung.
3. Änderungen der persönlichen Angaben sind schnellstmöglich mitzuteilen.
4. Der Mitgliedsbeitrag kann auf unten stehendes Konto überwiesen oder in bar beim Schatzmeister entrichtet werden.
5. **Bei der Entrichtung des Vereinsbeitrages ist zzgl. der aktuelle Beitrag des Verbandes AVL zu bezahlen.** (siehe Beitragsordnung Anglerverband Leipzig e.V.)

6. Wer mit der Beitragszahlung mehr als drei Monate im Verzug ist (Stichtag: 31. März jeden Jahres) und eine Stundung nicht gewährt wurde, kann von der Mitgliederliste gestrichen werden.
7. Die Beitrags- und Gebührenerhebung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV). Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden nach dem Bundesdatenschutzgesetz sowie der DSGVO gespeichert.

#### **§ 4 Vereinskonto**

**Angelverein Bad Lausick e.V.**

**Bank: Sparkasse Muldental**

**IBAN: DE39 8605 0200 1035 0087 90**

**BIC /SWIFT: SOLADES1GRM**

**Bei Überweisung bitte den Namen und das Beitragsjahr angeben!**

Überweisung auf andere Konten sind nicht zulässig und werden nicht als Zahlungen anerkannt.

#### **§ 5 Vereinsaustritt**

Ein Vereinsaustritt ist schriftlich dem Vorstand mitzuteilen. Bei Vereinsaustritt sind das Fangbuch sowie der Erlaubnisschein für Vereingewässer des AV Bad Lausick e.V. persönlich dem Vorstand abzugeben.